

II-120 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

11.4.1962

252/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 262/J

des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend Ausübung einer Tätigkeit durch den in Österreich verbotenen und
aufgelösten kommunistischen "Weltfriedensrat".

-.-.-.-.-

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, zu der von den Herren
Abgeordneten Dr. vanTONGEL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom
21. März 1962 an den Bundesminister für Inneres gerichteten Anfrage, be-
treffend Ausübung einer Tätigkeit durch den in Österreich verbotenen und
aufgelösten kommunistischen "Weltfriedensrat", nachstehendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Bescheid vom 1. Februar 1957,
Zahl 23.862-4/57, den im Juni 1955 mit dem Sitz in Wien gebildeten Verein
"Sekretariat des Weltfriedensrates" gemäss § 24 Vereinsgesetz aufgelöst.
Der Verein hatte sich u.a. zur Aufgabe gemacht, die Resolutionen, Empfeh-
lungen und Beschlüsse, die bei den Tagungen des Weltfriedensrates gefasst
werden, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu erläutern und zu publizieren.
Da die genannten Enuntiationen des Weltfriedensrates in der Folge eine
höchst einseitige Stellungnahme zu weltpolitischen Vorgängen erkennen
liessen, geriet die Tätigkeit des Vereines "Sekretariat des Weltfriedens-
rates", der eben diese Enuntiationen von Österreich aus dauernd auch im Aus-
land verbreitete, in Gegensatz zum deklarierten Willen Österreichs, mit allen
S_taaten friedliche Beziehungen zu unterhalten. Im Hinblick auf seinen
ständigen Sitz in Österreich musste die Tätigkeit des Vereines "Sekretariat
des Weltfriedensrates" den Anschein erwecken, als ob dessen auch ins Ausland
wirkendes Eintreten für die einseitigen Ziele des Weltfriedensrates von
Österreich gebilligt oder zumindest geduldet würde. Da dies weder den Tat-
sachen entsprach, noch mit den Interessen der Republik Österreich zu verein-
baren war, erging der eingangs zitierte Auflösungsbescheid, zu dem sich
das Bundesministerium für Inneres nach wie vor mit aller Entschiedenheit
bekennt. Der Bescheid wurde bis heute nicht aufgehoben. Das Bundesmini-
sterium für Inneres wird jeder unerlaubten Fortsetzung der Tätigkeit des
aufgelösten Vereines mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegen-
treten.

252/A.B.

- 2 -

zu 262/J

Die in der Zeit vom 17. bis 19. März 1962 in Wien stattgefundene Besprechung von Mitgliedern des sogenannten "Präsidiums des Weltfriedensrates", das in Österreich keinerlei Rechtspersönlichkeit genießt, war eine nicht öffentliche, auf einen relativ kleinen Kreis von geladenen Gästen beschränkte Zusammenkunft. Für ein behördliches Einschreiten gegen diese Zusammenkunft bestand keine gesetzliche Grundlage. Unterlagen, die in diesem Zusammenhang für die Erstattung von Anzeigen im Sinne der §§ 297 und 298 des Strafgesetzes ausgereicht hätten, liegen dem Bundesministerium für Inneres nicht vor.

Um eine Genehmigung zur Abhaltung einer Pressekonferenz wurde seitens der Veranstalter nicht angesucht. Das Bundesministerium für Inneres steht allerdings auf dem Standpunkt, dass im Rahmen der Gesetze abgehaltene Pressekonferenzen, zu denen legitimierte und akkreditierte Vertreter in- und ausländischer Zeitungen eingeladen werden, in einem demokratischen Staat im Hinblick auf die Freiheit der Presse keiner Genehmigung bedürfen.

Eine Erklärung, dass die gegenständliche Tagung des erweiterten Präsidiums des Weltfriedensrates aus dem Grunde nicht beanstandet worden sei, weil es sich hierbei um eine bloße kurzfristige Konferenzbetätigung gehandelt habe, ist vom Bundesministerium für Inneres niemals abgegeben worden.

Sollte eine Organisation, welcher Art/^{auch}immer, gegen die Neutralität Österreichs verstossen oder ein rechtswirksam aufgelöster Verein sich un-erlaubt wiederbetätigen, werden vom Bundesministerium für Inneres unverzüglich gegen sie die notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

-.-